

Auswirkungen der Absenkung des Parameterwertes für Blei gemäß Richtlinie (EU) 2020/2184 für Produkte

Im Rahmen der neuen Trinkwasserrichtlinie (Richtlinie (EU) 2020/2184) zeichnen sich für Unternehmer und sonstige Inhaber (Betreiber) von Trinkwasser-Installationen, sowie für die mit ihnen verbundenen und beteiligten natürlichen oder juristischen Personen, zahlreiche Neuerungen ab. In Bezug auf Blei sind einige richtungsweisende Änderungen beschlossen worden. Die vorliegende Information wurde gemeinsam als Branchenbeitrag u. a. mit den Verbänden figawa und ZVSHK erarbeitet.

Parameterwert Blei

Der Parameterwert für Blei im Trinkwasser wird nach der neuen Trinkwasserrichtlinie bei den zurzeit gültigen 10 Mikrogramm pro Liter ($\mu\text{g/l}$) mit der Maßgabe belassen, dass spätestens bis zum 12. Januar 2036 der Zielwert von 5 $\mu\text{g/l}$ in Trinkwasser-Installationen bzw. an der Zapfstelle der Verbraucher eingehalten werden soll.

Zusätzlich zu dieser Anforderung wird in Deutschland derzeit ein nationales Verbot von Bleileitungen diskutiert.

Hinweis: Mit der Verschärfung des Grenzwertes für Blei in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) von 25 $\mu\text{g/l}$ auf 10 $\mu\text{g/l}$ zum 1. Dezember 2013 soll-

ten noch vorhandene Bleileitungen eigentlich ausgebaut worden sein, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass bei vorhandenen Bleileitungen der Grenzwert von 10 $\mu\text{g/l}$ an der Zapfstelle der Verbraucher eingehalten wird. Sollten Bleileitungen vorhanden sein, besteht nach der TrinkwV eine Informationspflicht gegenüber Dritten. Eine pauschale Pflicht zum Ausbau von Bleileitungen gibt es in der TrinkwV bislang allerdings nicht.

Geltende Anforderungen an Materialien und Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser

Zurzeit werden die hygienischen Anforderungen an Materialien und Werkstoffe national verbindlich geregelt. In Deutschland gilt für Materialien und Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser der § 17 der TrinkwV, in Verbindung mit den Bewertungsgrundlagen des Umweltbundesamtes, als verbindlich. Nur Produkte und Bauteile, die diese Anforderungen erfüllen, dürfen in der Trinkwasser-Installation für Neuerrichtung und Instandhaltung verwendet werden.

Zukünftige Anforderungen an Materialien und Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser

Die Trinkwasserrichtlinie sieht gemäß Artikel 11 europaweit einheitliche und harmonisierte, rechtlich verbindliche Hygieneanforderungen an Materialien und Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser vor. Die Vorgaben werden in Form von verschiedenen EU-Durchführungsrechtsakten vorgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte regeln u. a.:

- Methoden zu Prüfverfahren und Akzeptanzkriterien,
- europäische Positivlisten für geeignete Materialien und Werkstoffe oder deren Bestandteile sowie
- die Einführung eines Konformitätsbewertungsverfahrens.

Diese Rechtsakte werden stufenweise ab Januar 2024 veröffentlicht. Wenn alle Rechtsakte in Kraft getreten sind und das darin beschriebene europäische Bewertungssystem verbindlich anzuwenden ist, werden damit die nationalen Vorgaben für Materialien und Werkstoffe abgelöst.

1) Auswirkungen der neuen Regelungen auf die Verantwortlichen innerhalb der Prozesskette

Die neuen Anforderungen der Trinkwasserrichtlinie in Bezug auf Blei betreffen die gesamte Verarbeitungskette von Produkten in der Trinkwasser-Installation, die Kontaktflächen zum Trinkwasser haben. Die Anforderungen gelten zwingend für die Verwendung von Produkten im Kontakt mit Trinkwasser. Sie betreffen damit Wasserversorgungsunternehmen, Unternehmer und sonstige Inhaber (Betreiber) von Trinkwasser-Installationen und damit verbundene und beteiligte weitere natürliche oder juristische Personen (wie z. B. Planungsbüros, Hersteller) sowie beim zuständigen Wasserversorgungsunternehmen gelistete Vertragsinstallationsunternehmen.

Hersteller von Produkten mit Kontaktflächen zu Trinkwasser müssen metallene Werkstoffe für die Herstellung der Kontaktflächen verwenden, die die zukünftigen europäischen Anforderungen an Materialien und Werkstoffe (u. a. eine europäische Metall-Positivliste) erfüllen. Nur metallene Werkstoffe, die auf dieser europäischen Metall-Positivliste ge-

führt sind, werden für die Neuerrichtung und Instandhaltung in der Trinkwasser-Installation zulässig sein.

Vertragsinstallationsunternehmen dürfen für Neuerrichtung und Instandhaltung in der Trinkwasser-Installation nur solche Produkte verwenden, die gemäß des europäischen Bewertungssystems zugelassen sind. Bis zum Inkrafttreten des europäischen Bewertungssystems sind in Deutschland die Bewertungsgrundlagen und Leitlinien des Umweltbundesamtes anzuwenden.

Wasserversorgungsunternehmen, Unternehmer und sonstige Inhaber von Trinkwasser-Installationen sind verpflichtet, die Trinkwasser-Installation mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben. Sie dürfen nur Produkte einbauen lassen oder verwenden, die die hygienischen Anforderungen erfüllen und trinkwassergeeignet sind.

2) Die neue Trinkwasserverordnung wird die Fristen für das Einhalten neuer Bleigrenzwerte verbindlich festlegen

Bis zum 12. Januar 2023 müssen die Anforderungen der Trinkwasserrichtlinie in nationales Recht umgesetzt werden. Die für Deutschland verbindlich geltenden Fristen bezüglich des Einhaltens des abgesenkten Parameterwertes für Blei an den Entnahmestellen der Trinkwasser-Installation werden in der geänderten Trinkwasserverordnung festgelegt. Die Änderung der bestehenden TrinkwV muss bis zum 12. Januar 2023 in Kraft getreten sein.

3) Gültigkeit der aktuellen Bewertungsgrundlagen des Umweltbundesamtes

Bis zum Inkrafttreten des neuen europäischen Bewertungssystems sind die nationalen Verfahren vorgeschrieben und anzuwenden. Mit Inkrafttreten des europäischen Bewertungssystems werden die in Deutschland geltenden Bewertungsgrundlagen des Umweltbundesamtes abgelöst. Daher werden die Bewertungsgrundlagen des Umweltbundesamtes bis zum Inkrafttreten des europäischen Bewertungssystems gelten und müssen bis dahin weiterhin verbindlich angewendet werden. Es ist nicht geplant, Werkstoffe von der Positivliste der Metall-Bewertungsgrundlage zu streichen. Darüber hinaus können auch weiterhin Aufnahmen neuer Werkstoffe gemäß der Geschäftsordnung des Umweltbundesamtes beantragt werden.

4) Aufnahme von Kupferlegierungen in die zukünftige europäische Metall-Positivliste

Für die hygienische Bewertung im Rahmen zukünftiger Zulassungsprüfungen von metallenen Werkstoffen im Kontakt mit Trinkwasser zur Aufnahme in die zukünftige europäische Metall-Positivliste gilt der Parameterwert für Blei von 5 µg/l an der Entnahmestelle von Trinkwasser in der Trinkwasser-Installation.

Derzeit ist für die hygienische Bewertung von metallenen Werkstoffen im Kontakt mit Trinkwasser die verbindlich geltende Metall-Bewertungsgrundlage des Umweltbundesamtes anzuwenden. Dabei steht für die Prüfung und Bewertung der Kupferlegierungen zur Aufnahme in die Positivliste der Metall-Bewertungsgrundlage der Grenzwert der TrinkwV von 10 µg/l für Blei nicht vollständig als Prüfwert zur Verfügung. Es gilt der halbierte Grenzwert als Prüfwert (5 µg/l). Aktuell gilt es als wahrscheinlich, dass der Ansatz dieser 50-Prozent-Regelung auch für die europäische Bewertungsgrundlage herangezogen wird.

Daher wird für die Prüfung und Bewertung der Kupferlegierungen voraussichtlich der Parameterwert von Blei mit 5 µg/l nicht mehr vollständig als Prüfwert zur Verfügung stehen. Unter Annahme der Beibehaltung der 50-Prozent-Regelung würde der zukünftige Prüfwert für Blei von 2,5 µg/l vorgeschrieben werden.

5) Die Auswirkungen der neuen Bleigrenzwerte auf Kupferlegierungen

Werkstoffe der Metall-Bewertungsgrundlage (bzw. der 4 MS-Initiative (4 MSI)) mit höheren Bleigehalten werden aufgrund der Veränderung des Parameterwertes in der Trinkwasser-richtlinie (und des daraus resultierenden Grenzwertes der zukünftigen Trinkwasserverordnung) für Blei unter Druck geraten. Den aus der Veränderung des Parameterwertes resultierenden Prüfwert von 2,5 µg/l (unter Annahme der Beibehaltung der 50-Prozent-Regelung) können einige Kupferlegierungen nicht gesichert erfüllen. Daher wird die Absenkung des Parameterwertes für Blei die Verwendung von einigen derzeit zulässigen Kupferlegierungen aller Voraussicht nach einschränken, sodass diese für die Neuerrichtung oder die Instandhaltung von Trinkwasser-Installationen nicht mehr verwendet werden dürfen.

Für eine rechtzeitige Umsetzung der neuen Anforderungen sollten sich alle beteiligten natürlichen oder juristischen Personen frühzeitig mit den daraus resultierenden Konsequenzen beschäftigen. Insbesondere Rohstoff- oder Werkstoffumstellungen beanspruchen einen langen Zeitraum.

Um möglichen Problemen innerhalb der komplexen Prozess- und Lieferketten entgegenzusteuern, wird der DVGW als Branchenverband auch weiterhin zu den neuesten Entwicklungen informieren.

Hinweis: Für Blei sind weitere Verordnungen und Richtlinien zu beachten

Ist Blei ein Bestandteil der Zusammensetzung des Produktes, gelten noch weitere Verordnungen und Regelungen, z. B. die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 oder die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV, basierend auf der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU).

Jede Verordnung ist unbeschadet der anderen, ggf. im gleichen oder unterschiedlichen Anwendungsbereich, wirksam. Der jeweilige Anwendungsbereich muss geprüft werden.

Nützliche Links und Hinweise auf rechtliche Vorgaben

Internetseite des Umweltbundesamtes, Bewertungsgrundlagen und Leitlinien
www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/trinkwasser/trinkwasser-verteilen/bewertungsgrundlagen-leitlinien#einfuehrung

Bewertungsgrundlage des Umweltbundesamtes, Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser
(Metall-Bewertungsgrundlage)
www.umweltbundesamt.de/dokument/bewertungsgrundlage-fuer-metallene-werkstoffe-im-0

Internetseite des Umweltbundesamtes, Anerkennung und Harmonisierung – 4 MS-Initiative
(4 MSI)
www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/trinkwasser/trinkwasser-verteilen/anerkennung-harmonisierung-4ms-initiative#undefined

Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch
(Trinkwasserverordnung)

www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2001/BJNR095910001.html

Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch

(**Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184**)
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32020L2184>

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

(**REACH-Verordnung**)
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02006R1907-20140410>

Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten

(**RoHS-Richtlinie**)
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32011L0065>

Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung – ElektroStoffV) vom 19. April 2013 (BGBl. I S. 1111), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

(**ElektroStoffV**)
www.gesetze-im-internet.de/elektrostoffv/

Internetseite des Umweltbundesamtes, Flyer Trinkwasser wird bleifrei – Neuer Grenzwert für Blei im Trinkwasser ab 1. Dezember 2013

www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/flyer_blei_druck.pdf

Impressum:

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. –
Technisch-wissenschaftlicher Verein
Josef-Wirmer-Str. 1–3, 53123 Bonn
Download als pdf unter: www.dvgw.de

Nachdruck und Vervielfältigung nur im Originaltext, nicht auszugsweise, gestattet.

Stand: Juni 2022